Obst – und Gartenbauverein Waldhilsbach

Satzung

gegründet 13.05.2002

Inhalt:

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Vereinszweck
3. Verbandsmitgliedschaft
4. Arten der Mitgliedschaft
5. Beendigung der Mitgliedschaft
6. Beiträge
7. Sonstige Pflichten der Mitglieder
8. Organe des Vereins
9. Mitgliederversammlung
10. Vorstand
11. Beirat
12. Rechnungsprüfung
13. Satzungsänderung
14. Auflösung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

„Obst – und Gartenbauverein Waldhilsbach“,

nach der Eintragung, die alsbald erfolgen soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

1.2 Der Sitz des Vereins ist 69151 Neckargemünd

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgenden Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung der Gartenkultur, Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege,
- Förderung des Liebhaberobstbaus und des landschaftsprägenden Streuobstbaus,
- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei,
- Förderung von Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege,
- Förderung eines wirksamen Umwelt -, Landschafts- und Naturschutzes.

2.2 Durch Veranstaltungen, jedermann zugängliche Vorträge sowie durch sonstige geeignete Werbemaßnahmen soll die Bevölkerung im Tätigkeitsbereich des Vereins auf die Bedeutung von Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege, Ortsverschönerung und Heimatpflege und einen wirksamen Umwelt -, Landschafts- und Naturschutz hingewiesen werden.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt überwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband für Obstbau, Garten und Landschaft Heidelberg und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden – Württemberg e.V. angeschlossen.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können ab dem 16. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Die Eintrittserklärung erfolgt schriftlich.

4.2 Die Mitgliedschaft wird als Einzel- oder als Familienmitgliedschaft erworben. Lebenspartnerschaften, auch gleichgeschlechtliche, sind der Familienmitgliedschaft gleichgestellt.

4.3 Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der

ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

5.2 Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam, im Übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

5.3 Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge der Zahlungsaufforderung nicht Folge leistet. Die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist einen weiteren Monat nach Fälligkeit der Beiträge zulässig, hat mittels eingeschriebenen Briefs und Rückschein zu erfolgen und muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Ablauf eines weiteren Monats nach Zugang der zweiten Mahnung die Rückstände nicht vollständig ausgeglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5.4 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere dann gegeben, wenn

- grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder

- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins festgestellt wird.

Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Zugang der Entscheidung ist vom Vorstand zu gewährleisten. Im Übrigen gilt Nr. 4.3 Satz 4 entsprechend.

6. Beiträge

6.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01. März eines jeden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Folgende Beitragarten werden unterschieden:

- Einzelmitgliedsbeitrag
- Familienbeitrag

Der Familienbeitrag ist mindestens 20% höchstens jedoch 50% höher als der Einzelmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft Minderjähriger ist beitragsfrei.

6.2 Bei unvorhersehbarem Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf das Fünffache des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Minderjährige sind zur Zahlung der Umlage nicht verpflichtet. Die beschlossenen Umlagen sind innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zur Zahlung fällig.

6.3 Änderungen der Bankverbindungen und des Wohnortes sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Für Mahnungen und Beitragsfehlbuchungen hat das betroffene Mitglied die angefallenen Kosten, mindestens jedoch € 10,00 pro Fehlbuchung oder Mahnung an den Verein zu entrichten. Volljährige Familienmitglieder haften bei einer Familienmitgliedschaft für Umlagen und Beiträge als Gesamtschuldner.

7. Sonstige Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

8. Organe des Vereins

8.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

8.2 Mitglied des Vorstandes und des Beirates kann jedes Mitglied des Vereins werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel innerhalb der ersten 4 Monate eines jeden Kalenderjahres statt, zu ihr ist 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ergänzungen zur Tagesordnung können bis 7 Tage vor dem geplanten Versammlungstermin beim Vorstand oder dessen Stellvertreter schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme der Ergänzung entscheidet der

Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ergänzung ist aufzunehmen, wenn wenigstens 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies vom Vorstand verlangt.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern keine Ladungsmängel gegeben sind.

9.5 Stellt die Versammlung fest, dass eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so hat der Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Neben der Angabe der Tagesordnung ist hierbei in der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Versammlung beschlussfähig ist, und zwar unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

9.6 Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht. Bei Familienmitgliedschaften hat jedes einzelne Familienmitglied, soweit es die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Satzung erfüllt, ein gesondertes Stimmrecht. § 4 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

9.7 Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag von mindestens die 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann geheim abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, muss geheim abgestimmt werden.

9.8 Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

9.9 Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

9.10 Ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel der Erste Vorsitzende, leitet die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

9.11 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des Beirates und der 2 Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

10. Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem Kassier und
- dem Schriftführer / Pressewart

10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

10.3 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind nach § 26 Abs. 2 BGB vertretungsberechtigt. Ihnen ist Einzelvertretungsmacht erteilt.

10.4 Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

10.5 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstands- und Beiratsmitglieder übertragen.

10.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

10.7 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung.

10.8 Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.

10.9 Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

10.10 Es ist innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll allseits als genehmigt.

11. Beirat

11.1 Der Beirat besteht mindestens aus 3 Mitgliedern des Vereins.

11.2 Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen kann der Beirat zu den Beratungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

11.3 An den Beschlüssen des Vorstandes wirkt der Beirat dann mit, wenn er gem. 11.2 zur der Sitzung hinzugezogen worden ist.

12. Rechnungsprüfung

12.1 Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

12.2 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen nur einmal wieder gewählt werden. Nach einer Unterbrechung von 3 Jahren ist eine erneute Wahl zulässig.

12.3 Der Prüfbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

13. Satzungsänderung

13.1 Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.

13.2 Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

13.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit 2 / 3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

14. Auflösung

14.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

14.2 Eine Auflösung kann nur mit einer 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins.

14.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neckargemünd zwecks Verwendung für die Ortsverschönerung der Ortgemeinde Waldhildbach.

Diese Satzung tritt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.